

Depositvertrag

zwischen

der Stadt Norden, vertreten durch den Bürgermeister Florian Eiben, Am Markt 15, 26506 Norden

(Name oder Bezeichnung, Anschrift)

– Deponentin –

und dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Landesarchiv, dieses vertreten durch seine Präsidentin, Am Archiv 1, 30169 Hannover

– Landesarchiv –

§ 1 Vertragsgegenstand und Rechte

(1) ¹Gegenstand dieses Vertrages ist das in der Abteilung Aurich des Landesarchivs hinterlegte Archivgut der Stadt Norden

in analoger und digitaler Form.

²Ziel der Vereinbarung ist die dauerhafte Archivierung und Nutzbarmachung gemäß dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG).

(2) ¹Die Übergabe des analogen Archivgutes in der Abteilung Aurich des Landesarchivs ist auf der Grundlage des Depositvertrages vom 27. Mai 1964 erfolgt. ²Es bildet aktuell den Bestand NLA AU Dep. 60 mit insgesamt 94,5 lfd. m. ³Für digitales Schriftgut oder Archivgut legt das Landesarchiv die Form und den Zeitpunkt der Übermittlung fest.

(3) ¹Die Deponentin sichert zu, zur umfassenden Verfügung über das Depositum berechtigt zu sein. ²Das Eigentum am Depositum bleibt unverändert.

(4) ¹Die Deponentin überträgt dem Landesarchiv unentgeltlich alle zum Depositum gehörigen Nutzungs- und Verwertungsrechte. ²Soweit sich im Depositum urheberrechtlich geschützte Werke befinden, stellt die Deponentin dem Landesarchiv alle Unterlagen und Informationen, die mit dem Urheberrecht und entsprechenden Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen könnten, zur Verfügung.

§ 2 Bewertung, Übernahme und Kassation

(1) ¹Das Landesarchiv bewertet grundsätzlich vor der Übergabe oder Übermittlung nach archivfachlichen Kriterien, ob dem Schriftgut bleibender Wert im Sinne von § 2 Abs. 2 NArchG zukommt (Archivwürdigkeit). ²Soweit es an der Archivwürdigkeit fehlt, kann das Landesarchiv die Übernahme ablehnen.

(2) ¹Soweit die Bewertung von analogem Schriftgut erst nach der Übergabe erfolgt und es an der Archivwürdigkeit fehlt, kann das Landesarchiv von der Deponentin die Abholung des betreffenden Schriftguts verlangen. ²Erfolgt die Abholung nicht binnen drei Monaten, kann

das Landesarchiv das betreffende Schriftgut unter den Einschränkungen des § 4 Satz 2 NArchG vernichten. ³Die Vernichtung ist zu dokumentieren.

- (3) Das Recht zur Nachbewertung bleibt dem Landesarchiv vorbehalten; Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Deponentin übermittelt dem Landesarchiv die als archivwürdig bewerteten Daten nach den Vorgaben des Landesarchivs zur Übernahme in das digitale Magazin. ²Das Landesarchiv übernimmt die Daten (Datenprüfung und -sicherung, archivfachliche Ordnung und Datenimport in das digitale Magazin) mithilfe eigenen Personals.

§ 3 Behandlung des Depositums

- (1) ¹Das Landesarchiv verwahrt das Depositum als eigenen Bestand. ²Eine spätere archivische Bestandsbereinigung bleibt vorbehalten. ³Das Landesarchiv bestimmt die Abteilung, in der das analoge Depositum verwahrt wird. ⁴Digitales Archivgut wird in einem digitalen Magazin des Landesarchivs dauerhaft gespeichert und dem Bestand der Deponentin oder des Deponenten zugeordnet.
- (2) ¹Das Landesarchiv erschließt das Depositum. ²Es entscheidet über Art und Zeitpunkt der Erschließung. ³Das Landesarchiv kann die Erschließungsdaten zum Depositum in seine elektronische Nachweis- und Recherchedatenbank aufnehmen und diese online zugänglich machen. ⁴Wenn das Landesarchiv einen Onlinezugang nicht ermöglicht oder auf Wunsch nach Absprache, erhält die Deponentin unentgeltlich eine Kopie bzw. einen Ausdruck der Erschließungsdaten.
- (3) ¹Bei digitalem Archivgut erfolgt die Erschließung grundsätzlich im Zuge des Übernahmeprozesses der Primärdaten. ²Dazu sind von der in das Depositum abgebenden Stelle Metadaten an das Landesarchiv zu übermitteln, die in die elektronische Nachweis- und Recherchedatenbank übernommen werden.
- (4) Das Landesarchiv sorgt für eine fachgerechte Verpackung und Magazinierung des analogen Archivgutes sowie für eine dauerhafte und sichere Speicherung des digitalen Archivgutes.
- (5) ¹Im Einvernehmen mit der Deponentin kann das Landesarchiv sonstige Maßnahmen der Bestandspflege (Restaurierung oder Entsäuerung, digitale Bestandserhaltung) vornehmen. ²Erteilt die Deponentin zu solchen Maßnahmen, die archivfachlich erforderlich sind, das Einvernehmen nicht, so gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (6) ¹Das Landesarchiv kann auf eigene Kosten oder auf Kosten des Bundes oder im Einvernehmen mit der Deponentin auf deren oder dessen Kosten entsprechend § 7 Abs. 4 analoges Archivgut zur dauerhaften Sicherung verfilmen, digitalisieren oder weitere Reproduktionsmaßnahmen (z.B. Siegelabgüsse) vornehmen. ²Soweit Reproduktionsmaßnahmen auf Kosten des Landesarchivs oder des Bundes erfolgt sind, stehen und verbleiben entsprechende Filme, Digitalisate und sonstige Reproduktionen im Eigentum des Landesarchivs. ³Es darf sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter benutzen und samt den zugehörigen Erschließungsinformationen der Allgemeinheit gemäß § 5 zur Nutzung zur Verfügung stellen. ⁴Dies schließt Onlinezugänge ein.

§ 4 Nutzung durch die Deponentin

- (1) ¹Die Deponentin kann analoges Archivgut in den Räumen der verwahrenden Abteilung des Landesarchivs innerhalb der Öffnungszeiten gebührenfrei einsehen; zu digitalem Archivgut erhält die Deponentin einen gebührenfreien Zugang. ²Im Übrigen erfolgt die Benutzung gemäß der jeweils geltenden Benutzungsordnung des Landesarchivs.

- (2) Auf schriftliche Anforderung sendet das Landesarchiv das analoge Depositum oder Teile desselben im Original der Deponentin auf deren oder dessen Kosten und Gefahr gegen Empfangsbescheinigung zur vorübergehenden Benutzung zu.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Bevollmächtigte und Rechtsnachfolger der Deponentin.

§ 5 Benutzung, Auswertung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Nach Maßgabe des NArchG und der hierzu ergangenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung macht das Landesarchiv das Depositum Dritten zur Nutzung zugänglich.
- (2) Das Landesarchiv darf das Depositum zu eigenen Ausstellungs-, Forschungs-, Veröffentlichungs- oder sonstigen Zwecken nutzen.
- (3) Gebühren, Entgelte oder sonstige Einnahmen aus Nutzungen nach Absatz 1 und 2 stehen dem Landesarchiv zu.

§ 6 Haftung

- (1) Das Landesarchiv schuldet nur die eigenübliche Sorgfalt.
- (2) ¹Das Landesarchiv haftet bei Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind – einschließlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Vertretern und Erfüllungsgehilfen – nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Im Übrigen ist mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine Haftung ausgeschlossen.
- (3) Veränderungen oder Verschlechterungen des Depositums, die durch die vertragsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Landesarchiv nicht zu vertreten.

§ 7 Kosten

- (1) Besteht das Depositum aus analogem Archivgut, so trägt die Deponentin die Kosten für den Transport des Depositums zum Landesarchiv zwecks Übergabe sowie für eine eventuelle Abholung und eine Vernichtung gemäß § 2 Abs. 2, auch soweit auf jene Regelung verwiesen wird.
- (2) Besteht das Depositum aus digitalem Archivgut, so trägt die Deponentin alle im Zusammenhang mit der Übermittlung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für diejenigen Maßnahmen, die Voraussetzung für eine Übermittlung und Übernahme in das digitale Magazin des Landesarchivs sind (z.B. Schnittstellenprogrammierung).
- (3) Im Übrigen wird zur Abgeltung der dem Landesarchiv gemäß den §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 4 entstehenden Kosten vereinbart:
 - a) Die Deponentin zahlt dem Landesarchiv einen Einmalbetrag in Höhe von _____ Euro, der mit der Übergabe des Depositums fällig ist.
 - b) ¹Die Deponentin zahlt dem Landesarchiv eine am Umfang des Archivgutes orientierte laufende jährliche Kostenpauschale in Höhe von 158,50 Euro pro lfd. Meter (=14.978,25 € für 94,5 lfd. Meter) zur Abgeltung aller mit der Betreuung des Depositums verbundenen Aufwendungen. ²Diese ist nach der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung und dann jeweils zum 31.01. der Folgejahre fällig. ³Die Vertragsparteien verhandeln im neunten Kalenderjahr nach der Übergabe und dann regelmäßig alle zehn Jahre über eine Anpassung der laufenden jährlichen Kostenpauschale an die künftige Kostenentwicklung. ⁴Kommt es zu keiner Einigung,

endet dieser Vertrag zum Ende des betreffenden Kalenderjahres wie bei einer Kündigung.

- c) ¹Die Deponentin zahlt dem Landesarchiv dessen durchschnittliche laufende Personalkosten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit archivfachlicher Ausbildung der Entgeltgruppe _____ im Umfang von _____ Prozent einer Vollzeitkraft. ²Berechnungsgrundlage sind die Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten der standardisierten Personalkostensätze des Niedersächsischen Finanzministeriums in der jeweils geltenden Fassung (=Anlage 1 Spalte 9 Besoldungsbereich bzw. Anlage 2 Spalte 8 Tarifbereich). ³Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus und ist erstmals für den auf die Übergabe folgenden Kalendermonat fällig. ⁴Ein Zugriffsrecht auf einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesarchivs ergibt sich daraus nicht. ⁵Die Kosten für Verpackungsmaterial für das Archivgut werden mit einem Pauschalbetrag von _____ jährlich abgegolten. ⁶Bei digitalem Archivgut zahlt die Deponentin zusätzlich die dem Landesarchiv entstehenden Kosten für dessen Speicherung und Sicherung. ⁷Die Abrechnung der Kosten erfolgt jeweils zum 31.01. des Folgejahrs.
 - d) ¹Auf eigene Kosten stellt die Deponentin dem Landesarchiv ab der Übergabe dauerhaft eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit archivfachlicher Ausbildung im Umfang von _____ Prozent einer Vollzeitkraft zur Betreuung des Depositums zur Verfügung. ²Derzeit ist dies _____. ³Sie oder er bleibt Beschäftigte oder Beschäftigter der Deponentin, wird in der täglichen Arbeit aber in den Dienstbetrieb des Landesarchivs eingegliedert und unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Abteilungsleitung. ⁴Neubesetzungen der Stelle erfolgen nur im Einvernehmen mit dem Landesarchiv. ⁵Sachkosten für die Ausstattung des Arbeitsplatzes (Möbel, Büromaterial) und Kommunikationsmittel (IT-Ausstattung, Telefon, Porto, Papier, Fachbücher) werden in Höhe der Sachkostenpauschale für einen normalen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz gemäß der standardisierten Personalkostensätze des Niedersächsischen Finanzministeriums in der jeweils geltenden Fassung erhoben (=Anlage 1 Spalte 8 Besoldungsbereich bzw. Anlage 2 Spalte 7 Tarifbereich). ⁶Die Kosten für Verpackungsmaterial für das Archivgut werden mit einem Pauschalbetrag von _____ jährlich abgegolten. ⁶Bei digitalem Archivgut zahlt die Deponentin zusätzlich die dem Landesarchiv entstehenden Kosten für dessen Speicherung und Sicherung. ⁷Die Abrechnung der Kosten erfolgt jeweils zum 31.01. des Folgejahrs.
- (4) ¹Die Deponentin trägt die Kosten von Maßnahmen der Bestandspflege (§ 3 Abs. 5 Satz 1). ²Das Landesarchiv rechnet diese Kosten gesondert gegenüber der Deponentin nach tatsächlich entstandenem Aufwand (anteilige Personal- und Sachkosten) ab.
- (5) Das Landesarchiv kann bis zur vollständigen Zahlung von Kosten ein Zurückbehaltungsrecht am Depositum geltend machen.

§ 8 Künftige Zuwächse in das Depositum

¹Künftige Zuwächse in das Depositum sind nur zulässig, wenn

- a) eine laufende jährliche Kostenpauschale nach dem Umfang des Archivguts vereinbart (§ 7 Abs. 3 lit. b) oder eine bestehende Kostenpauschale nach § 7 Abs. 3 lit. b) angepasst wird, oder
- b) eine Personalkostenerstattung (§ 7 Abs. 3 lit. c) oder Personalgestellung (§ 7 Abs. 3 lit. d) vereinbart wurde, oder
- c) ein weiterer Einmalbetrag nach § 7 Abs. 3 lit. a) gezahlt wird. ²Bei digitalem Archivgut sind zusätzlich zu einer Kostenerstattung nach Satz 1 die dem Landesarchiv entstehenden Kosten für Sicherung und Speicherung des Zuwachses zu zahlen.

³Im Übrigen sind künftige Zuwächse in das Depositum ausgeschlossen.

§ 9 Wechsel der Deponentin

Die Deponentin ist verpflichtet, das Depositum oder Teile daraus an Dritte nur mit der Maßgabe zu veräußern, dass diese vollständig in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintreten.

§ 10 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien können diesen unbefristeten Vertrag jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Erfüllt eine Vertragspartei ihre Vertragspflichten trotz vorangegangener Abmahnung nicht, so kann die andere Vertragspartei den Vertrag fristlos schriftlich kündigen.
- (3) ¹Nach einer Kündigung ist die Deponentin zur Abholung des analogen Archivgutes binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres berechtigt und verpflichtet. ²§ 2 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³Digitales Archivgut wird binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt; die im Landesarchiv verbliebenen Datensätze werden gelöscht. ⁴Die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits fälligen Ansprüche des Landesarchivs sind zu erfüllen; bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

§ 11 Unterrichtung nach § 6 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz

- (1) ¹Nach § 2 Abs. 1 Nr. 11, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des seit dem 6. August 2016 in Kraft getretenen Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) gilt das vorliegende Depositum als nationales Kulturgut, soweit und solange es sich aufgrund dieses Depositumvertrages im Bestand des Landesarchivs als einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet und die Deponentin (Eigentümerin) der Unterschutzstellung als nationales Kulturgut zustimmt (Anlage: Erklärung zur Unterschutzstellung von Deposita nach § 6 Abs. 2 KGSG). ²Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KGSG).
- (2) ¹Der Status als nationales Kulturgut führt zu öffentlich-rechtlichen Rückgabeansprüchen der Deponentin nach der Rückgaberichtlinie 2014/60/EU und dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 für den Fall, dass Deposita unrechtmäßig – etwa aufgrund Diebstahls – ins Ausland gelangen. ²Diese Rückgabeansprüche macht die Bundesrepublik Deutschland für die Deponentin im Ausland geltend (§§ 69, 70 KGSG). ³Zivilrechtliche Herausgabeansprüche der Deponentin bleiben unberührt.

§ 12 Abschließende Regelungen

- (1) ¹Die Deponentin teilt dem Landesarchiv jede Namens- oder Adressänderung binnen Monatsfrist schriftlich mit. ²Gleiches gilt für einen Wechsel in der Vertretung oder den Eintritt der Rechtsnachfolge.
- (2) Verlegt eine im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung heraus oder ist ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, wird als Gerichtsstand Hannover vereinbart.
- (3) ¹Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

¹Der Depositvertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. ²Er tritt an die Stelle des bestehenden Depositvertrages zwischen der Stadt Norden und dem Niedersächsischen Staatsarchiv in Aurich vom 27. Mai 1964.

Norden, den _____

Hannover, den 9.10.2025



Bürgermeister der
Stadt Norden

Präsidentin
des Landesarchivs

Anlage zum Depositavalvertrag zwischen der Stadt Norden und dem Land Niedersachsen vom
/

**Erklärung der Deponentin zur Unterschutzstellung von Deposita
nach § 6 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz (KGSG)**

Ich wurde vom Niedersächsischen Landesarchiv über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen einer für die Dauer des Depositavalvertrags vorübergehenden Unterschutzstellung von Deposita als national wertvolles Kulturgut nach § 6 Abs. 2 KGSG unterrichtet.

Ich erkläre, dass ich der Unterschutzstellung meines Depositums als nationales Kulturgut nach § 6 Abs. 2 KGSG zustimme.

Mir ist bekannt,

- dass die Zustimmung der Niedersächsischen Staatskanzlei als der für den Schutz archivischen Kulturgutes zuständigen Landesbehörde vorgelegt wird.
- dass ich die Zustimmung jederzeit widerrufen kann.

Ich verzichte auf eine Unterschutzstellung als nationales Kulturgut nach § 6 Abs. 2 KGSG. Mir ist bekannt, dass ich einer Unterschutzstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt zustimmen kann.

Ort, Datum:

Deponentin:

Bürgermeister der Stadt Norden